



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG DER KULTUR (Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2008)

Die kommunale Kulturförderung erfordert eine kulturelle Gesamtbetrachtung, die das historisch gewachsene Kulturprofil der Landeshauptstadt und die daraus abzuleitenden Entwicklungsaspekte ebenso im Blick hat, wie die Ausgewogenheit von Breiten- und Spitzenförderung, die künstlerische Vielfalt (Grundsatz der Pluralität), die kulturräumliche Ausgewogenheit (Grundsatz der Dezentralität), die künstlerische Gestaltungsfreiheit (Grundsatz der Liberalität), das Gebot der Gleichbehandlung sowie gegebenenfalls kulturpolitisch gesetzte Schwerpunktthemen. Diese Fördergrundsätze gelten auch für die Förderung einzelner Kulturprojekte und Initiativen (Projektförderung).

Die Kulturvereine leisten einen wichtigen Beitrag zu einem lebendigen, von ehrenamtlich-bürgerschaftlichem Engagement getragenen kulturellen Leben in Bregenz. Die Arbeit der Kulturvereine wird von der Landeshauptstadt auf unterschiedliche Weise unterstützt. Dies betrifft sowohl die regelmäßige Vereinstätigkeit als auch die öffentlichen Veranstaltungen.

1. Förderungsansuchen

Ein Förderungsansuchen (Formular) hat zu enthalten:

- a) Beschreibung des Förderungsprojektes, z.B. Termine und Anzahl von zu fördernden Veranstaltungen, Anzahl der zu erwartenden Besucher:innen, davon Anteil jugendlicher Besucher:innen, Vereinsaktivitäten pro vergangem Vereinsjahr (Tätigkeitsberichte) und Vorschau auf das kommende Vereinsjahr, Mitgliederstand usw.;
- b) bei Projekten und Veranstaltungen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens: Kosten- und Finanzierungsplan mit zu erwartenden Ausgaben (Sachkosten, Honorare, Werkverträge, Löhne, Mitgliedsbeiträge, öffentliche Abgaben usw.) und zu erwartenden Einnahmen (Eintritte, Erlöse, andere Subventionen, Spenden usw.);
- c) bei Subventionen für Vereine bzw. Gesellschaften: neuester Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) sowie Rechnungsprüfungsbericht des Vereins bzw. eines Wirtschaftsprüfenden, aktuellster Jahresvoranschlag/Budget;
- d) Bekanntgabe der Kontostände sämtlicher Bankkonten und der Barmittel (Kassa) eines Vereins bzw. einer Gesellschaft inkl. Sparkonten, Rückstellungen, Überträgen von Vorjahren - mit jeweiligem Stand zum Ende des jeweiligen Geschäfts- bzw. Kalenderjahres;
- e) bei Projekten: Bearbeitungszeitraum und voraussichtliches Fertigstellungsdatum;

- f) Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte weitere Förderansuchen zum gegenständlichen Ansuchen bei anderen Körperschaften (z.B. Gemeinden, Land, Bund, EU usw.) und sonstigen Sponsoren.

2. Förderungsauszahlung

- a) Für Projekte und Veranstaltungen sind als Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung der Förderung sämtliche Originalbelege für die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen mit tatsächlicher Kostenübersicht der Abteilung für Kulturservice und Veranstaltungen vorzulegen.
- b) Das Verstreichen der vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz möglichst im Einvernehmen mit den Förderungswerbenden gesetzten Frist zur Vorlage und Prüfung dieser Originalbelege sowie der Gesamtübersicht der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nichterfüllung der anderen o. g. Förderungsvoraussetzungen hemmen die Auszahlung der städtischen Subvention.
- c) Für Kultursubventionen und -förderungen unter 500 Euro finden die oben genannten Punkte 1 b – d), 2. a) sowie 2 b) keine Anwendung.
- d) Offene Forderungen der Landeshauptstadt Bregenz werden von einer gewährten Förderung (Kontoberichtigung) gegenverrechnet.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister